



Aufgrund von § 4 Abs. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 28.05.1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eningen u. A. am 18.11.2004 folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren auf Märkten der Gemeinde Eningen u. A. (Marktgebührensatzung)

beschlossen:

§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Gebührenschildner	1
§ 3	Gebührenhöhe	1
§ 4	Entstehen und Fälligkeit der Gebühren.....	2
§ 5	Inkrafttreten	2

§ 1 Allgemeines

Als Vergütung für die Überlassung von Standflächen auf den Märkten der Gemeinde Eningen u. A. werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer nach Zuweisung eines Standplatzes das Marktgelände benützt.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Standgebühr beträgt täglich für jeden laufenden Meter Standlänge 2,50 €. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme des Platzes auf dem Markt. Sie wird mit der Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- 2) Die Gebühr wird vom Marktmeister oder dessen Beauftragten festgesetzt und eingezogen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eningen u. A., den 19.11.2004

gez.
Krug
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Eningen u.A. unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 Gemeindeordnung).